

STELLUNGNAHME

ZUR KONSULTATION 01/2021

DER BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT

ENTWURF DER AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE BESONDERER TEIL:
KREDITINSTITUTE GEMÄß § 51 ABS. 8 GWG

Geschäftszeichen GW I-GW 2000-2019/0001

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit über 500 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit knapp 20.000 Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Jedes Jahr führen sie dem Wirtschaftskreislauf rund sechs Milliarden Euro wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa.

Ansprechpartner: Daniela Gaub, Leiterin Recht
Lorenz Becker, Politischer Referent

I. Allgemeines

Die Inkassobranche ist bzgl. der Regelung zu den Sammeltreuhandkonten (Kapitel 7.2.1) in dem Entwurf der „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ (im Folgenden: AuA) betroffen. Aus diesem Grund nimmt der BDIU die Gelegenheit zur Teilnahme an der Konsultation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahr.

Inkassodienstleister sind erheblich von den Auswirkungen der AuA betroffen, weil sie zu ihrer Aufgabenerfüllung vielfach Sammeltreuhandkonten bei Kreditinstituten führen.

Inkassodienstleister wurden erst zum 1. Januar 2020 aus dem Verpflichtetenkreis gemäß des Geldwäschegesetzes (GwG) herausgenommen. Aufgrund der geringen Risikoanfälligkeit des Bereichs der Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 RDG, was Geldwäsche anbelangt, war dies der folgerichtige Schritt¹.

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers, Inkassodienstleister von unverhältnismäßigen bürokratischen Pflichten und damit verbundenen Kosten zu befreien, sollten nunmehr nicht erneut durch die von der BaFin

¹ Vgl. BDIU-Stellungnahme vom 29. Mai 2019 zu dem vom Bundesministerium der Finanzen am 20. Mai 2019 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (abrufbar unter: <https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/BDIU-Stellungnahme%20zum%20RefE%20zum%20Gesetz%20zur%20Umsetzung%20der%20%C3%84nderungsrichtlinie%20zur%20Vierten%20EU-Geldw%C3%A4scherichtlinie.pdf>; zuletzt abgerufen am 15.01.2021) mit Hinweis auf die Auswertungen der Financial Intelligence Unit (FIU) von 2011 bis 2016.

entworfenen AuA neue zusätzliche bürokratische Pflichten und Kostenfaktoren für das Inkassowesen eingeführt werden, durch die für die Inkassobranche faktisch wieder Pflichten eingeführt würden, wie sie nur für Verpflichtete nach dem GwG bestehen.

Die AuA stehen damit in offensichtlichem Wertungswiderspruch zum Willen des Gesetzgebers.

II. Zu Kapitel 7.2.1 Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten

Änderungsvorschlag

Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten

Entwurf AuA BT 7.2.1 Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten	Änderungsvorschlag des BDIU
„[...] Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei Sammeltreuhandkonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen in Betracht kommen. Dies kann je nach Einzelfall auch für Inkassounternehmen gelten, wobei hier die Risikoeinstufung des Vertragspartners zu berücksichtigen ist (z.B. möglich bei Inkassoleistungen im Gesundheitswesen). [...]“	„[...] Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei Sammeltreuhandkonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen in Betracht kommen. Dies wird grundsätzlich auch für Inkassounternehmen angenommen. Im begründeten Verdachtsfall kann anlassbezogen eine Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten beim Inkassodienstleister mit angemessener Fristsetzung veranlasst werden. [...]“

Begründung des Änderungsvorschlags:

Die Formulierung in Kapitel 7.2.1 (wie auch der Regelung des § 11 Abs. 5 GwG-E gemäß des Referentenentwurfs eines Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw vom 23.12.2020) lässt befürchten, dass bzgl. des Umgangs mit Sammeltreuhandkonten für Inkassodienstleister und Forderungsgläubiger ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird, der dem eines nach dem GwG-Verpflichteten entsprechen würde.

Zur Erfüllung des Trennungsgebotes von eigenen und fremden Geldern richtet ein Inkassodienstleister, um seine Tätigkeit des Forderungseinzugs für einen Forderungsgläubiger (vgl. § 2 Abs. 2 RDG) erfüllen zu können, bei einer Bank ein Treuhandkonto ein, auf das sämtliche Schuldner für den jeweiligen Auftraggeber des Inkassodienstleisters ihre Zahlungen leisten können. Sofern das Kundenklientel des Inkassodienstleisters aus einer Vielzahl von Unternehmen mit einer jeweils geringen Zahl an kleinteiligen Inkassovorgängen besteht (z.B. Kleinunternehmen und Handwerker), zeigt sich die Führung von Sammeltreuhandkonten seit Jahrzehnten als probate und praktikable Handlungsalternative. Das Risiko von Geldwäsche ist bei Sammeltreuhandkonten typischerweise noch geringer als dies ohnehin bei Inkassodienstleistern festzustellen ist.

Es ist zwar sinnvoll, dass sich die Bank für eine Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten an ihren Vertragspartner, den Inkassodienstleister, halten muss. Allerdings wäre es völlig unverhältnismäßig, wenn die Bank ausnahmslos – ohne konkreten Anlass – zu jedem wirtschaftlich Berechtigten eine Überprüfung mitsamt Erhebung dafür notwendiger Daten beim Inkassodienstleister als Vertragspartner in Gang setzen würde.

Im Rahmen der von dem Kapitel 7.2.1 vorgeschriebenen risikobasierten Einzelfallprüfung – ohne weitere Aufnahme von Kriterien, unter welchen Bedingungen von keinem eine Erhebung zu den wirtschaftlichen Berechtigten auslösenden Risiko ausgegangen wird – wird die Bank als Kreditinstitut das Risiko dann wohl nur selten (aus „Eigenschutz“) als gering einschätzen. Damit würden Inkassodienstleister hinsichtlich des Know-your-Customer-Prinzips den Verpflichteten de facto wieder gleichgestellt. Da zudem in Kapitel 7.2.1 des Entwurfs der AuA lediglich als Beispiel für den Inkassobereich, wann die vereinfachten Sorgfaltspflichten von der Bank angewandt werden können, die Einziehung von Forderungen aus dem Gesundheitsbereich benannt sind, steht zu befürchten, dass für einen Großteil der Mandate der Inkassodienstleister künftig eine umfassende Ermittlung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen sein würde. Ganz so als seien die Inkassodienstleister weiterhin selbst Verpflichtete.

Dies würde jedoch im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber bewusst durchgeführten Änderung des § 2 GwG und der Herausnahme der Inkassodienstleister aus dem Kreis der Verpflichteten zum 1. Januar 2020 stehen.

Bei Sammeltreuhandkonten haben die Banken nach geltendem Recht einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Überprüfung der vom Inkassodienstleister offenzulegenden (und vorher selbst zu erhebenden) Daten ihrer Mandanten/Auftraggeber.

Aufgrund des geringen Risikos der Geldwäsche bei Erbringung von Inkassodienstleistungen, besonders bei der Verwendung von Sammeltreuhandkonten, erscheint es im Vergleich zu dem einem Inkassodienstleister anfallenden Aufwand nicht verhältnismäßig, wenn die Banken stets – also ohne konkreten Anlass – bei den Inkassodienstleistern weitere Daten erheben².

Der Inkassodienstleister müsste dann – nach den vorherigen Erwägungen in den meisten Fällen – bei seinen Auftraggebern Daten abfragen, die nach dem Gesetz üblicherweise nicht abzufragen wären. Hinzu kommt, dass trotz geringen Geldwäscherisikos eine große Menge an (personenbezogenen) Daten gesammelt werden müssten, um den Erhebungsanspruch der Bank, die das Sammeltreuhandkonto führt, bedienen zu können. Ob diese „Datensammlung“ aus datenschutzrechtlicher Perspektive als erforderlich einzustufen ist, wird bezweifelt.

Die Banken haben eine risikoangemessene Überprüfungspflicht der Angaben, müssen also mindestens eine Stichprobenkontrolle der Angaben durchführen. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister (zur „Erhebung“ der Daten) würde hierzu ausreichen (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E). Bestünden tatsächlich einzelne Anhaltspunkte, die eine weitere Datenerhebung zwecks Überprüfung nach § 12 Abs. 3 GwG-E der Bank als angemessen erscheinen, sollte sie auch nach unserer Ansicht Gelegenheit dazu haben.

Mit der von uns vorgeschlagenen anlassbezogenen Erhebung bzw. Überprüfung weiterer Daten zum wirtschaftlich Berechtigten – eingeholt über den Vertragspartner, den Inkassodienstleister – würde für die Bank weiterhin die Möglichkeit bestehen, Nachprüfungen vorzunehmen und so möglichen Risiken nachzugehen.

² Vgl. Fn. 1; vgl. BDIU-Stellungnahme vom 18.01.2021 zum Referentenentwurf des Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche (TraFinG GW), abrufbar unter: https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/2021_01_18_BDIU_Stellungnahme_RefE_TraFinG_Gw.pdf (Stand: 09.02.2021).

Den Inkassodienstleistern bliebe es aber grundsätzlich erspart, für jeden Auftraggeber eine dezidierte Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen, so als wären sie weiterhin Verpflichtete.

Folgt man unserem Vorschlag und sollte es doch einmal einen Anlass für die Bank als Verpflichteten geben, beim Inkassodienstleister als Vertragspartner nach den weiteren Daten der wirtschaftlich Berechtigten zu fragen, muss noch daran gedacht werden, dass diese Daten nicht „per Knopfdruck“ übermittelt werden könnten: Es sollte daher in diesem Fall dem Inkassodienstleister als Vertragspartner eine angemessene Frist zur Erfüllung der „Erhebungsanfrage“ der Bank eingeräumt werden, damit das Unternehmen – anlassbezogen – dann die erforderlichen, angefragten Daten bei seinem Auftraggeber bzgl. der dortigen wirtschaftlich Berechtigten nachfragen kann.

